

05.11.99

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUMwG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 4. November 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/1953 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUMwG)

- Drucksache 14/1672 -

mit der Maßgabe, dass

1. § 10 Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Die Aufgaben des Treuhänders nach § 7 Abs. 5 Satz 5 erstrecken sich auf diese Deckungsregister.“

2. in § 12 Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt wird:

„In den Fällen der Sätze 1 und 2 tritt in diesem Verfahren an die Stelle der Personalvertretung die nach dem Betriebsverfassungsgesetz zuständige Arbeitnehmervertretung.“

3. dem § 13 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung der Landwirtschaftlichen Rentenbank Aufgaben nach Absatz 1 oder 2 übertragen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt.“

Fristablauf: 26.11.99

Erster Durchgang: Drs. 477/99

4. In der Satzung der DSL Bank AG (Anlage zum Gesetzentwurf) in § 13

a) In Absatz 4 nach Satz 4 die neuen Sätze 5 bis 7 angefügt werden:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende übt sein Zweitstimmrecht erst nach einer im Anschluss an die erste Abstimmung erfolgten Beratung durch den für die Sachfrage zuständigen Ausschuss aus. Die erneute Abstimmung ist nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen durchzuführen. Die Frist kann einvernehmlich gekürzt werden.“

b) nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt wird:

„(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats um höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.“

im übrigen unverändert angenommen.

26.11.99

**Beschluss
des Bundesrates**

**Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und
Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUmwG)**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.